

## Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.

Literarische Anstalt Rütten & Loening in Frankfurt a/M. 50859	J. Guttentag in Berlin. 50863	Otto Schulze in Leipzig (erner):
<b>Günther u. Fröhlich, Jung Burzelmann.</b> Eine Bären Geschichte.	<b>Liszt, Franz v.,</b> die Reform des juristischen Studiums in Preußen.	<b>Hirschfeld,</b> Beiträge z. Erklärung des Koran.
F. A. Brockhaus in Leipzig. 50848	J. Huber's Verlag in Frauenfeld. 50851	— Al-Chazari. II.
<b>Schneegans, Aug.,</b> Sicilien. Culturhist. Bilder u. Skizzen.	<b>Bartsch, K.,</b> die Schweizerischen Minne- sänger.	<b>Heidenheim,</b> Bibliotheca Samaritana. III.
<b>Klopstock's Oden.</b> Hrsg. v. H. Düntzer. 3. Aufl.	<b>Vetter, Ferd.,</b> das Schachzabelbuch Kunrats v. Ammenhausen. Lfg. 1.	<b>Krause,</b> Geschichte der Philosophie.
<b>Wild, H.,</b> nouvelle méthode pratique et facile pour apprendre la langue italienne. 7. Ed.	<b>Pupikofer, J. A.,</b> Geschichte der alten Grafschaft Thurgau.	<b>Kuonen,</b> Einleitung in das Alte Testa- ment. I. 2.
Aurel Blümich in Leipzig. 50846	<b>Staub, Friedr.,</b> und <b>Ludw. Tobler,</b> schweizerisches Idiotikon. I. Bd.	<b>Olitzki,</b> Flavius Josephus.
<b>Krüger, A.,</b> Aus kleiner Welt.	<b>Attinger, G.,</b> Beiträge zur Geschichte von Delos.	<b>Sayce,</b> alte Denkmäler im Lichte neuerer Forschung.
W. Du Mont-Schauberg'sche Buchh. in Köln. 50852	Heinrich Minden in Dresden. 50857	<b>Wünsche,</b> Talmud. II. 1.
<b>Matthiessen, L.,</b> Schlüssel zu Heis' Sammlung von Beispielen aus der Arithmetik u. Algebra. 2 Bde. 3. Aufl.	<b>Boß, Rich.,</b> Brigitta. Trauerspiel.	W. Spemann in Stuttgart. 50864
J. Engelhorn in Stuttgart. 50849	Otto Schulze in Leipzig. 50867	<b>Das humoristische Deutschland.</b> Hrsg. v. Jul. Stettenheim. Heft 2.
<b>Musterbuch f. graphische Gewerbe.</b> 40 Tafeln Folio in Mappe.	<b>Bezold,</b> babyl.-assy. Literatur.	Albert Husab in Leipzig. 50847
	<b>Bloch,</b> Ethik der Halacha.	<b>Über Berge und durch Thäler.</b> Land- schaftsbilder von G. Doré. Mit litterar. Beiträgen.
	<b>Delf,</b> Entwicklungsgeschichte d. Reli- gion.	

## Nichtamtlicher Teil.

## Otto von Corvins »Pfaffenspiegel« vor dem Reichsgericht.

Otto von Corvins Pfaffenspiegel beschäftigte am 4. d. M. den III. Strassenrat des Reichsgerichts. Nachdem am 4. Juli v. J. dieses Buch vom Leipziger Landgerichte wegen Beschimpfung der katholischen Kirche in seiner vierten Auflage verurteilt worden war (vgl. Bbl. 1885 Nr. 195), hatte der Verfasser das Verlagsrecht an demselben für die fünfte und alle folgenden Auflagen für 3500 M an den Buchhändler Bock in Rudolstadt verkauft. Zur fünften Auflage, welche in 6000 Exemplaren gedruckt wurde, hatte Corvin noch selbst eine Vorrede geschrieben. Noch vor Erscheinen des Werkes erhielt Ende Juli 1885 der Verleger von der Staatsanwaltschaft das schriftliche Verlangen zugestellt, er solle binnen vier Tagen ein Exemplar des Buches einreichen. Herr Bock antwortete darauf brieflich, das Buch werde erst Mitte August erscheinen, und sandte dann am 19. August ein Exemplar an die Staatsanwaltschaft. Die Folge davon war die Beschlagnahme der ganzen Auflage. Am 5. September wurde Herr Bock vom Untersuchungsrichter vernommen und legte Beschwerde gegen die Beschlagnahme ein.

Die Strafkammer in Rudolstadt beschloß darauf, der Beschwerde stattzugeben und die Beschlagnahme aufzuheben, da ein Anhalt dafür, daß Herr Bock das Buch schon verbreitet habe, nicht vorliege. Eine Entscheidung darüber, ob das Buch Beschimpfungen der katholischen Kirche (Vergehen gegen § 166 des R.-Str.-B.) enthalte, gab die Strafkammer in dem Urteile, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, nicht, weil das Thatbestandsmoment der Öffentlichkeit noch fehlte.

Herr Bock ließ sich hierdurch nicht abhalten, das Buch dem Publikum in Inseraten und Plakaten zum Kaufe anzubieten und es durch Versendung an andere Buchhändler zu verbreiten. Der Thatbestand sowohl der Verbreitung als der Öffentlichkeit war nun vorhanden, und so wurde gegen Herrn Bock die Anklage wegen Beschimpfung der katholischen Kirche und von Einrichtungen derselben erhoben, welcher, nachdem der greise Verfasser im März d. J. gestorben war, sich als alleiniger Thäter zu verantworten hatte.

Der Angeklagte bestritt, das Bewußtsein gehabt zu haben, daß

in dem Buche etwas Strafbares enthalten sei, und berief sich für seinen guten Glauben darauf, daß das Buch im Jahre 1846 unbeanstandet die k. sächsische Censur passiert habe. Ihm wurde entgegengehalten, daß das Buch inzwischen mehrfach umgearbeitet und vermehrt worden sei, daß es also nicht mehr dasselbe Buch sei, wie die erste Auflage. Auch sei für das jetzige Gericht nicht maßgebend, was eine vor vierzig Jahren bestandene Censurbehörde über das Buch geurteilt habe.

Das Gericht fand in dem Buche zweiundzwanzig Stellen, welche nach seiner Beurteilung eine Beschimpfung der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen enthielten. Darunter befinden sich auch solche, welche von Martin Luther und anderen geschichtlichen Persönlichkeiten herrühren. In bezug hierauf wurde in den Entscheidungsgründen ausgeführt, es könne unberücksichtigt bleiben, ob der eine oder der andere Satz auf einen früheren Autor zurückgeführt werden könne; den Angeklagten treffe als Verbreiter für den Inhalt die Verantwortlichkeit. Daß der Angeklagte der alleinige Thäter sei, wurde mit der Begründung festgestellt, daß er das Verlagsrecht erworben habe, die Auflage auf seine Kosten habe drucken lassen und daß er den Vertrieb selbst besorgt habe. Strafmildernd war in den Augen des Gerichtes der Umstand, daß der Angeklagte sich in dem, allerdings unrichtigen, Glauben befand, das Buch habe die amtliche Druckerlaubnis erhalten; erschwerend aber erschien dem Gerichte die große Anzahl der Beschimpfungen.

Das Urteil lautete auf zwei Monate Gefängnis.

In der Hauptverhandlung hatte der Staatsanwalt einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit gestellt, und das Gericht hatte, trotz des Widerspruches des Angeklagten, dem Antrage Folge gegeben, weil, wenn die in dem Buche behaupteten Thatsachen (»historische Denkmale des religiösen Fanatismus in der römischen Kirche«, so lautet der Nebentitel des Buches) als wahr erwiesen werden sollten, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit gestört werden würde.

Hiergegen, d. h. gegen den Ausschluß der Öffentlichkeit wendete sich hauptsächlich die Revision des Angeklagten. Weiter wurde gerügt, daß eine Kritik der Thaten der Päpste mit Unrecht als eine Beschimpfung der Einrichtung des Papsttumes angesehen